



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Verkehr

und

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

07. Juni 2010

**SV Nr. 10-F-07-0013 - Schriftliche Anfrage Nr. 94/08 der BLW vom 29.09.2008 nach § 43 der Geschäftsordnung der STVV betreffend Hafen-Stadt Schierstein - Aufnahme als Beratungsgegenstand, da die schriftliche Antwort nicht fristgerecht erteilt worden ist
Beschluss Nr. 0166 der STVV vom 25.03.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gerne bereit zum wiederholten Male auf die von Ihnen gestellten Fragen schriftlich einzugehen.

In diesem Zusammenhang hat das Rechtsamt eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben und kommt dabei zu folgenden Schlussfolgerungen, die ich Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben möchte:

„Es geht dabei um die Klärung der Grenzen des Fragerechts der Stadtverordneten, insbesondere darum, ob eine Fragestellung, mit der Auskünfte über die Tätigkeit einer städtischen Gesellschaft verlangt werden, materiell-rechtlich zulässig ist.

Das Fragerecht eines Stadtverordneten nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGO reicht nur soweit wie die Kontrollbefugnisse der Stadtverordnetenversammlung. Nach § 50 Abs. 2 HGO überwacht die Stadtverordnetenversammlung die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Magistrats. Dementsprechend sind Fragestellungen, die sich auf Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften beziehen, nur zulässig, wenn sie das Verhalten des Magistrats in Bezug auf sein Tätigwerden in der Gesellschaft betreffen. Fragen, die sich auf rein interne Vorgänge einer Gesellschaft beziehen, stehen nicht im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der dem Magistrat nach § 125 Abs. 1 Satz 1 HGO zugewiesenen Aufgabe, die Stadt in der Gesellschaft zu vertreten.

Soweit die vorliegenden Fragen der Bürgerliste sich auf interne Vorgänge städtischer GmbHs, insonderheit der SEG, und nicht auf Aufgaben des Magistrats im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Vertretungsbefugnissen in der GmbH beziehen, sind sie unzulässig und müssen nicht beantwortet werden.

Dessen ungeachtet beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. Die Architektenhonorare für die beteiligten Büros Gresser und Doss+Over sind, nach einer Aufteilung der Planungsaufgaben auf die beiden Büros nach bestimmten Bauteilen, entsprechend der anrechenbaren Kosten, aufgrund einer Kostenschätzung ermittelt worden. Die SEG bittet um Verständnis, dass die ausgehandelten Honorare nicht genannt werden können.
2. Für Planungsleistungen sind nur Angebote der beiden Büros Gresser sowie Doss+Over eingeholt worden; die VOF war nicht anwendbar.
3. Die Bauarbeiten sind aufgrund einer Funktionalbeschreibung des Bauvorhabens mit dem Ziel einer schlüsselfertigen Vergabe an Generalunternehmer europaweit ausgeschrieben worden, obwohl schon damals Zweifel bestanden haben, ob die SEG bei diesem Bauvorhaben überhaupt an das öffentliche Vergaberecht gebunden war.

Nach Bekunden der Geschäftsleitung der SEG (Stadtentwicklungsgesellschaft mbH) sind weitere Auskünfte nicht mehr möglich, da die Vorgänge mittlerweile 10 Jahre zurückliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Verteiler

Dez. IV
PLR
FFP